

Satzung des Vereins

Förderverein Jugendhaus Don Bosco Penzberg e. V.

(Hinweis: aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird auf eine gendergerechte Sprache verzichtet)

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Förderverein Jugendhaus Don Bosco Penzberg e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 82377 Penzberg / Oberbayern.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Alt. 1 AO) sowie
 - b) die Förderung des Schutzes der Familie (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 Alt. 2 AO).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Kinderheimen oder vergleichbaren Einrichtungen sowie deren Familien. Dies geschieht insbesondere durch die Unterstützung des jeweils aktuellen Betriebsträgers des Jugendhauses Don Bosco in 82377 Penzberg, Knappenstr. 5, in finanzieller, personeller und ideeller Hinsicht. Vorrangig erfolgt dies durch:
 - a) Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Findung und Ausprägung ihrer Talente, Kenntnisse und Fähigkeiten, z. B. im Bereich Bildung, Sport und Musik,
 - b) Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Schulbildung,
 - c) Unterstützung von Jugendlichen bei der Berufsfindung sowie bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - d) Unterstützung von Kindern und Jugendlichen durch ausgewählte Projekte, z. B. für Naturerlebnisse, Teambildungsmaßnahmen oder Sportveranstaltungen.
4. Aktueller Betriebsträger des Jugendhauses Don Bosco Penzberg ist die Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos, wobei es sich um eine gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Der Verein darf den jeweils aktuellen Betriebsträger nur so lange unterstützen, solange dieser Betriebsträger gemeinnützig und mildtätig ist und die gleichen steuerbegünstigten Zwecke wie der Verein verfolgt.

5. Darüber hinaus kann der Verein sich auch Hilfspersonen, einschließlich gemeinnütziger juristischer Personen, bei der Erfüllung des Satzungszwecks bedienen, soweit diese klaren Weisungen des Vereins hinsichtlich der geeigneten Mittelverwendung unterliegen und entsprechend überwacht werden.
6. Der Verein kann auch selbst als Träger von gemeinnützigen oder wohltätigen Einrichtungen tätig werden.
7. Weiterhin stellt sich der Verein die Aufgabe, die Interessen der Kinder und Jugendlichen, die elternlos, familiengelöst sind, und solche, die Probleme in ihrer Entwicklung haben, auf der Grundlage der UNO-Konvention und des Grundgesetzes über die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu vertreten.
8. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder und Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den in Textform zu stellenden Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand.
2. Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die sich in besonderer Weise der Förderung der Zwecke des Vereins verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Mitglieder haben:
 - a) mit dem Vorstand einträchtig zusammenzuarbeiten und die Interessen des Vereins zu unterstützen und zu fördern,
 - b) an den Vereinsversammlungen teilzunehmen,
 - c) die ihnen zugewiesenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu besorgen und zu erledigen.

4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zulässig,
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstands, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
5. Der Jahresvereinsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.
6. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.
7. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresvereinsbeitrages befreit.
8. Der Verein selbst kann ebenfalls Mitglied in Vereinigungen sein, wenn das für die Verwirklichung des Satzungszweckes förderlich ist. Über den Beitritt zu einer Vereinigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden (kurz: 1. Vors.),
 - b) dem zweiten Vorsitzenden (kurz: 2. Vors.),
 - c) dem Schatzmeister (oder dem Kassenwart),
 - d) dem Schriftführer und
 - e) dem Beisitzer
2. Den Verein vertreten der erste und zweite Vorsitzende des Vereins je allein. Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre, vom Tag der Wahl an, mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, können die anderen Vorstandsmitglieder ein Ersatzvereinsmitglied für den Rest der Amtsperiode in den Vorstand berufen.
5. Der Vorstand tritt auf schriftliche oder mündliche Einladung des ersten oder zweiten Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen mit Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - d) Erstellung eines Jahresberichts mit Jahresrechnung,
 - e) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Sie wird mindestens einmal jährlich vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen und von diesem geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Vorstandschaft oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu stellen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden,
 - b) Beschlussfassung über den Kassenbericht,
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - f) Beschlussfassung über Anträge.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung den Mitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen vor ihrem Termin, entweder mit einfachem Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder oder auf elektronischem Wege, per eMail bzw. über Messengerdienste (z. B. Signal, Threema, WhatsApp), zugesandt wurde. Mit der Einladung ist den Mitgliedern auch die Tagesordnung bekanntzugeben.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen dem einladenden Vorsitzenden mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder auf elektronischem Wege per eMail bzw. über Messengerdienste (z. B. Signal, Threema, WhatsApp) mitgeteilt werden.
6. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zugelassen werden.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse stets mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
8. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder in Textform, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Online-Mitgliederversammlung und Online-Vorstandssitzungen mit Beschlussfassung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Es muss sichergestellt sein, dass nur Vereins- bzw. Vorstandsmitglieder an solchen Online-Mitgliederversammlungen oder Online-Vorstandssitzungen teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können (z. B. durch einen passwortgesicherten Zugang / Login)
3. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wurde.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigenen, mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung, beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten an den aktuellen Betriebsträger des Jugendhauses Don Bosco, Penzberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und nur für das Jugendhaus Don Bosco, Penzberg, zu verwenden hat.
4. Sofern der aktuelle Betriebsträger zu diesem Zeitpunkt (Auflösung des Vereins / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins) keine gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke mehr verfolgt, fällt das Vereinsvermögen, nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten, an die Katholische Kirchenstiftung Christkönig in Penzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Vereinssatzung - mit Stand vom 27. Januar 2022 - wurde am 24. Februar 2022 von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen und tritt mit Eintragung unter VR 80151 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München / Registergericht in Kraft.

Historie der Änderungen:

17.06.1921: Ursprüngliche Satzung,
10.03.1957: 1. Änderung,
04.04.1984: 2. Änderung,
11.04.2005: 3. Änderung,
26.09.2013: 4. Änderung,
24.02.2022: 5. Änderung (umfassend)